

Erweiterung der Fahrerlaubnis

1. Gegenstand der Förderung

Ausbildung zur Erweiterung des Führerscheins auf einen LKW-Führerschein.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Förderfähig ist die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehren zum Erwerb eines LKW-Führerscheins. Die Auszubildenden müssen mindestens über einen Führerschein der Fahrerlaubnisklasse B verfügen.

2.2 Die für die Ausbildung vorgesehenen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren sind über die Regelungen zur Kostenrückerstattung zu belehren. Sie haben vor Beginn der Ausbildung eine entsprechende Erklärung schriftlich gegenüber der Gemeinde abzugeben.

2.3 Die Förderung dient der Absicherung einer Dreifachbesetzung der Feuerwehrfahrzeuge und kann nur bei einem entsprechenden Bedarf bewilligt werden.

3. Art und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Ausbildung wird mit einem Festbetrag in Höhe von 800 Euro je Feuerwehrangehörigen gefördert.

3.2 Überschreitet der Festbetrag die tatsächlichen Kosten der Ausbildung, dann ist die Zuwendung um den übersteigenden Betrag zu reduzieren.

4. Verfahren

4.1 Antragsverfahren

Die Gemeinden reichen einen formlosen Antrag für das folgende Haushaltsjahr spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres bei dem zuständigen Landratsamt ein. In dem Antrag sind die für die Ausbildung vorgesehenen Feuerwehrangehörigen namentlich zu nennen. Der Antrag hat außerdem Angaben über den Bestand an Fahrzeugen der betreffenden Gewichtsklassen in der Feuerwehr/Ortsteilfeuerwehr und die Anzahl der Einsatzkräfte, die über eine Berechtigung zum Führen dieser Fahrzeuge zu enthalten. Dem Antrag muss zu entnehmen sein, dass die auszubildenden Feu-

erwehrangehörigen eine Erklärung über die Kostenrückerstattung unterzeichnet haben.

Das Landratsamt prüft, ob die Anträge vollständig sind und ob die Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme aus der Sicht des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe gegeben sind. Die Landkreise fassen die Anträge zusammen und reichen diese unter Verwendung des Antragsformulars (Vordruck Anlage 5a) bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres beim Landesverwaltungsamt ein. Die kreisfreien Städte reichen einen eigenen Antrag unter Verwendung des Antragsformulars zu dem genannten Termin beim Landesverwaltungsamt ein.

4.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Es ermittelt den Gesamtbedarf der Führerscheinerweiterungen anhand der eingereichten Anträge und entscheidet über die Bewilligung der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sollten die insgesamt beantragten Fördermittel diesen Rahmen übersteigen, so wirkt sich dies in dem gleichen Maß auf die Bewilligungen der jeweils von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgelegten Anträge aus. Die Entscheidung teilt das Landesverwaltungsamt den Landkreisen/kreisfreien Städten nach Beginn des folgenden Haushaltsjahres mit Zuwendungsbescheid (Anlage 5b) bzw. durch ablehnende Verfügung mit.

Bei Zuwendungen an die Landratsämter (Erstempfänger) ist festzulegen, dass die Mittel zur Weitergabe an die Gemeinden für die beantragte Ausbildung bestimmt sind. Die Weitergabe erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides des Landratsamtes an die betreffenden Gemeinden.

4.3 Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Das Landesverwaltungsamt weist den Landkreisen die Mittel für die bewilligte Ausbildungsförderung nach Bestandskraft der Bescheide zu. Die Landkreise zahlen den Gemeinden die Zuweisung nach Vorlage von Nachweisen über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und der entsprechenden

Kostenbelege aus. Damit ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis durch den Letztempfänger erbracht. Nummer 1.2, 2 und 6 der Anlage 3 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) - zu den Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 5.1 zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) finden keine Anwendung. Die Landkreise erstellen eine Liste der Feuerwehrangehörigen, die im Bewilligungszeitraum eine geförderte Ausbildung erhalten haben und legen diese als Verwendungsnachweis spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Landesverwaltungsamt vor. Die kreisfreien Städte rufen die Zuwendung direkt beim Landesverwaltungsamt unter Vorlage der Ausbildungsnachweise und Kostenbelege nach Abschluss der Ausbildung ab. Der Mittelabruf ist gleichzeitig Verwendungsnachweis.

Die Berechtigungen nach Nummer 7 (Prüfung der Verwendung) der Anlage 3 ANBest-Gk bleiben unberührt.

4.4 Kostenrückerstattungen

Der auszubildende Feuerwehrangehörige verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, ab dem Erwerb der erweiterten Fahrerlaubnis für mindestens fünf Jahre aktiven Dienst in der freiwilligen Feuerwehr der geförderten Gemeinde zu leisten. Tritt er vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes aus der freiwilligen Feuerwehr aus, ist der Zuschuss in voller Höhe an die Gemeinde zurückzuzahlen. Das gilt nicht, wenn der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr aus gesundheitlichen oder anderen vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen (nicht schuldhaft) vorzeitig beendet wird. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Gemeinde. Im Falle einer Rückforderung zahlt die Gemeinde den Erstattungsbetrag an das Landratsamt unter Angabe des Zuwendungsbescheides (Datum, Aktenzeichen) und Benennung des Feuerwehrangehörigen zurück. Dieses überweist die Mittel mit den gleichen Angaben an das Landesverwaltungsamt.